

Anlage - Gemeinsamer Strukturhebungsbogen Meldung Änderung Struktur

zum Vertrag nach § 132 und § 132 a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit
häuslicher Krankenpflege, häuslicher Pflege und Haushaltshilfe

Angaben zum Leistungserbringer

Name der Einrichtung:

Straße:

PLZ/Ort:

E-Mail:

Telefonnummer:

Institutionskennzeichen: SGB V

Name des Trägers:

Straße :

PLZ/Ort:

E-Mail:

Telefonnummer:

Leiter/in, Geschäftsführer/in, Inhaber/in:

Beginn der Änderung:

Dieser Strukturhebungsbogen ist vollständig ausgefüllt auf dem Postweg zu senden an:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Sachsen
Referat Pflege
Glacisstraße 4
01099 Dresden

Rechtsform des Trägers:

(bei Änderung: Kopie Auszug

Handelsregister/Vereinsregister/Gesellschaftsregister bitte beifügen)

Leiter/in, Geschäftsführer/in, Inhaber/in des Pflegedienstes:

Name, Vorname:

Der Träger bestätigt nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis
(nicht älter als 3 Monate) die persönliche Eignung von Leiter/in,
Geschäftsführer/in, Inhaber/in.

☐ ja

☐ nein

Information zur Änderung bei den zuständigen Behörden ist erfolgt:

- Gesundheitsamt

☐ ja

☐ nein

- Finanzamt

☐ ja

☐ nein

- Berufsgenossenschaft

☐ ja

☐ nein

- Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Versicherungsschein/-police)

☐ ja

☐ nein

(Kopien der Bestätigungen bitte jeweils beifügen)

Alle Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht, alle erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.
Änderungen sind der federführenden Krankenkasse unverzüglich unter Vorlage entsprechender
Nachweise mitzuteilen.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Trägers bzw. der
vertretungsberechtigten Person

Datenschutz und Schweigepflicht gemäß EU – DSGVO

1. Antragsteller und Krankenkasse sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
2. Antragsteller und Krankenkasse haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen des Vertrages gemäß §§ 132, 132 a Abs. 4 SGB V bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Die Vertragspartner sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
6. Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Versicherten und deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.